

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Sachverständigen Stefan Kürzeder

§ 1 Geltung

- 1.1. Die Rechtsbeziehung des Sachverständigen Stefan Kürzeder (Auftragnehmer) zum Auftraggeber bestimmt sich nach den folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- 1.2. Davon abweichende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nur Vertragsinhalt, wenn der Sachverständige Stefan Kürzeder dieses ausdrücklich und schriftlich anerkennt.
- 1.3. Auftraggeber können sowohl Verbraucher als auch Unternehmer sein.

§ 2 Gegenstand des Auftrags, Annahme des Auftrags

- 2.1. Gegenstand Auftrags ist jede Art gutachterlicher Tätigkeit wie Feststellung von Tatsachen, Darstellung von Erfahrungssätzen, Ursachenermittlung, Bewertung und Überprüfung.
- 2.2. Gegenstand, Zweckbestimmung und Umfang des jeweiligen Auftrags sind bei der Auftragserteilung schriftlich zu fixieren.
- 2.3. Die Annahme des Auftrages sowie mündliche, telefonische oder durch Angestellte getroffene Vereinbarungen, Zusicherungen oder Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung des Sachverständigen Stefan Kürzeder.
- 2.4. Bestellt der Auftraggeber die Leistungen des Sachverständigen Stefan Kürzeder auf elektronischem Wege, wird der Auftragnehmer den Zugang der Bestellung unverzüglich bestätigen. Die Zugangsbestätigung stellt noch keine verbindliche Annahme der Bestellung dar. Die Zugangsbestätigung kann mit der Annahmeerklärung verbunden werden.

§ 3 Durchführung des Auftrages

- 3.1. Der Auftrag ist unparteiisch und nach bestem Wissen entsprechend den anerkannten Regeln unter Beachtung der zum Zeitpunkt der Auftragsannahme bestehenden gesetzlichen Vorschriften auszuführen.
- 3.2. Der Sachverständige Stefan Kürzeder ist bei der Durchführung des Auftrags keiner Weisung durch Dritte unterworfen. Der Auftraggeber darf dem Sachverständigen Stefan Kürzeder hinsichtlich der Art und Weise der Durchführung des Auftrages keine Weisungen erteilen. Einen bestimmten Erfolg, insbesondere ein vom Auftraggeber gewünschtes Ergebnis, kann der Sachverständige Stefan Kürzeder nur im Rahmen objektiver und unparteiischer Anwendung seiner Sachkunde gewährleisten.
- 3.3. Der Sachverständige Stefan Kürzeder kann sich im Rahmen seiner Pflichten bei der Vorbereitung seines Gutachtens sachkundiger Hilfskräfte bedienen. Ist zur sachgemäßen Erledigung des Auftrages die Zuziehung von Sachverständigen anderer Disziplinen oder von Sonderfachleuten erforderlich, hat der Sachverständige Stefan Kürzeder dazu die Einwilligung des Auftraggebers einzuholen und die Zusatzkosten mit ihm abzustimmen.
- 3.4. Im übrigen ist der Sachverständige Stefan Kürzeder berechtigt, zur Bearbeitung des Auftrages auf Kosten des Auftraggebers die notwendigen und üblichen Untersuchungen, Versuche und Besichtigungen nach seinem pflichtgemäßen Ermessen durchzuführen oder durchführen zu lassen, Erkundigungen einzuziehen, Nachforschungen anzustellen, Reisen und Besichtigungen vorzunehmen sowie Fotos und Zeichnungen anzufertigen oder anfertigen zu lassen, ohne dass es hier einer besonderen Zustimmung des Auftraggebers bedarf. Soweit hier unvorhergesehene oder im Verhältnis zum Zweck des Gutachtens zeit- oder kostenaufwändige Untersuchungen erforderlich werden, ist dazu die vorherige Zustimmung des Auftraggebers einzuholen.
- 3.5. Der Auftraggeber bevollmächtigt den Sachverständigen Stefan Kürzeder nach eigenem Ermessen die zum Zwecke der Auftragserfüllung erforderlichen Auskünfte und Erhebungen bei Beteiligten, Behörden (insbesondere Grundbuchämtern, Gutachterausschüssen, Baubehörden) sowie sonstigen Dritten einzuholen. Falls erforderlich ist dazu dem Sachverständigen Stefan Kürzeder eine Vollmacht auszustellen.
- 3.6. Der Sachverständige Stefan Kürzeder trifft Vorsorge dafür, dass weder Gutachten noch sonstige Tatsachen und Unterlagen, die bei der Ausführung der Dienstleistung bekannt werden, und die sich auf den Auftraggeber und den Gegenstand beziehen, unbefugt offenbart, ausgenutzt oder weitergegeben werden.
- 3.7. Der Sachverständige Stefan Kürzeder kann von den schriftlichen Unterlagen, die ihm zur Einsicht überlassen oder für die Durchführung übergeben wurden, Ablichtungen für die Unterlagen anfertigen bzw. anfertigen lassen.

§ 4 Pflichten des Auftraggebers

4.1. Der Auftraggeber hat insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass der Sachverständige Stefan Kürzeder sämtliche zur Durchführung des Auftrages erforderlichen Unterlagen und Auskünfte unentgeltlich und rechtzeitig zur Verfügung stehen. Für die Richtigkeit der dem Sachverständigen Stefan Kürzeder zum Zwecke der Auftragserfüllung vom Auftraggeber überlassenen Unterlagen und erteilten Auskünften steht der Sachverständige Stefan Kürzeder nicht ein. Eine Prüfungspflicht besteht nur insoweit, als dem Sachverständigen Stefan Kürzeder konkrete tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass übermittelte Aussagen bzw. Unterlagen unzutreffend oder unvollständig sind.

4.2. Der Sachverständige Stefan Kürzeder ist von allen Vorgängen und Umständen, die erkennbar für die Erstellung des Gutachtens von Bedeutung sein können, rechtzeitig und ohne besondere Aufforderung in Kenntnis zu setzen. Der Auftraggeber ist ferner verpflichtet, dem Sachverständigen Stefan Kürzeder den Zutritt zu den Objekten zu ermöglichen.

§ 5 Urheberrecht

5.1. Der Sachverständige Stefan Kürzeder behält an den von ihm erbrachten Leistungen, soweit sie urheberrechtsfähig sind, das Urheberrecht. Insoweit darf der Auftraggeber das im Rahmen des Auftrags gefertigte Wertgutachten inkl. aller sonstigen Anlagen (Berechnungen, Aufstellungen usw.) nur für den in der Auftragserteilung angegebenen Zweck verwenden, für den es vereinbarungsgemäß bestimmt ist.

5.2. Eine andere Art der Verwendung, insbesondere eine Weitergabe an Dritte, oder eine Textänderung oder Textkürzung ist nur mit vorheriger, schriftlicher Einwilligung durch den Sachverständigen Stefan Kürzeder gestattet.

§ 6 Fristen

6.1. Soweit eine solche schriftlich vereinbart ist, ist das Gutachten innerhalb der Frist zu erstatten.

6.2. Die Frist beginnt mit Vertragsabschluss. Benötigt der Sachverständige Stefan Kürzeder für die Erstattung des Gutachtens Unterlagen und Auskünfte des Auftraggebers oder Auskünfte Dritter, beginnt der Lauf der Frist erst nach Eingang der für die Bearbeitung erforderlichen Unterlagen bzw. Auskünfte.

6.3. Der Sachverständige Stefan Kürzeder kommt nur in Verzug, wenn er die Verzögerung zu vertreten hat. Nicht zu vertreten sind Krankheit sowie sonstige Fälle höherer Gewalt.

6.4. Treten Verzögerungen bei der Erstattung des Gutachtens ein, ist der Sachverständige Stefan Kürzeder verpflichtet, dem Auftraggeber über Umstände und Dauer zu unterrichten, soweit dies möglich und zumutbar ist. Bei erheblicher Verzögerung kann der Auftraggeber nach angemessener Fristsetzung vom Verträge zurücktreten, wenn ihm ein weiteres Zuwarten nicht mehr zumutbar ist bzw. der Zweck der Begutachtung die fristgerechte Auftragserledigung erfordert.

§ 7 Honorar, Vorschuss

7.1. Der Sachverständige Stefan Kürzeder hat Anspruch auf Zahlung einer Vergütung (Honorar).

7.2. Die Vergütung der erbrachten Leistungen durch den Sachverständigen Stefan Kürzeder richtet sich nach der ausgehändigten Honorartabelle des Sachverständigen Stefan Kürzeder (in der jeweils aktuellen Fassung). Ist keine gesonderte Vergütung vereinbart, gilt die für den entsprechenden Auftrag übliche Honorierung. Abweichungen davon sind in der Auftragserteilung in Schriftform festzuhalten.

7.3. Sämtliche Zeitaufwendungen, die unmittelbar oder mittelbar mit der Erstellung der Sachverständigenleistung in Zusammenhang stehen, sind mit demselben Stundensatz zu vergüten. Hierzu gehören ausdrücklich auch Zeitaufwendungen für die Besichtigung des Bewertungsobjektes und von Vergleichsobjekten sowie Behördengänge und Reisezeiten, sofern hier keine abweichenden Sätze im Auftrag vereinbart sind.

7.4. Auslagen werden in tatsächlich anfallende (gegen entsprechenden Nachweis) oder vereinbarter Höhe (ohne Nachweis) in Rechnung gestellt. Zu den Auslagen gehören insbesondere auch Gebühren von Behörden und Reisekosten.

7.5. Die Leistungen des Sachverständigen Stefan Kürzeder unterliegen nach den gesetzlichen Bestimmungen der Umsatzsteuerpflicht. Die Umsatzsteuer wird gesondert neben der Vergütung ausgewiesen und in gesetzlicher Höhe zum Tag der Rechnungsstellung erhoben.

7.6. Der Sachverständige Stefan Kürzeder ist berechtigt, einen Vorschuss von 50 % der vereinbarten bzw. absehbaren Kosten zu verlangen, sobald die Besichtigung des Objektes stattgefunden hat. Kommt der Auftraggeber mit der Begleichung des Kostenvorschusses in Verzug, so kann der Sachverständige Stefan Kürzeder nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten. Eventuelle Schadensersatzansprüche bleiben hiervon unberührt.

§ 8 Zahlung und Zahlungsverzug

- 8.1. Die vereinbarte Vergütung wird mit Zugang der entsprechenden Rechnung fällig.
- 8.2. Zahlungsanweisungen, Schecks und Wechsel werden nur nach besonderer Vereinbarung unter Berechnung aller Einziehung und Diskontspesen und nur zahlungshalber angenommen.
- 8.3. Kommt der Auftraggeber mit der Zahlung der Vergütung in Verzug, so kann der Sachverständige Stefan Kürzeder nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten; Schadensersatzansprüche bleiben hiervon unberührt.
- 8.4. Umstände, welche die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers infrage stellen, haben eine sofortige Fälligkeit aller Forderungen des Sachverständigen Stefan Kürzeder zur Folge. Der Sachverständige Stefan Kürzeder ist in diesen Fällen berechtigt, nach angemessener Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten; Schadensersatzansprüche bleiben hiervon unberührt. Dies gilt auch bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen, bei Nichteinlösen von Schecks oder Wechseln, Zahlungseinstellung, Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Auftraggebers oder die Ablehnung der Eröffnung mangels Masse beim Auftraggeber.

§ 9 Aufrechnung

Gegen Ansprüche des Sachverständigen Stefan Kürzeder kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufgerechnet werden. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Auftraggeber nur geltend machen, soweit es auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

§ 10 Haftung

- 10.1. Die Haftung des Sachverständigen Stefan Kürzeder richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 10.2. Die Haftung des Sachverständigen Stefan Kürzeder ist bei leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen; dies gilt nicht bei Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten.
- 10.3. Unberührt bleibt die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Sachverständigen Stefan Kürzeder oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Sachverständigen Stefan Kürzeder beruhen. Unberührt bleibt ferner die Haftung für sonstige Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Sachverständigen Stefan Kürzeder oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Sachverständigen Stefan Kürzeder beruhen. Ist der Auftraggeber ein Unternehmer, so wird die Haftung auf den typischerweise bei Geschäften der fraglichen Art entstehenden Schaden begrenzt.

§ 11 Gewährleistung

- 11.1. Die Gewährleistung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 11.2. Beanstandungen sind vom Auftraggeber unverzüglich nach Feststellung dem Sachverständigen Stefan Kürzeder gegenüber schriftlich anzuzeigen.
- 11.3. Der Sachverständige Stefan Kürzeder schuldet keinen bestimmten Erfolg, sondern ausschließlich Dienstleistungen, sofern nichts anderes vereinbart ist.
- 11.4. Bei Auftreten von Mängeln innerhalb der Gewährleistung kann der Sachverständige Stefan Kürzeder von seinem Recht auf Nacherfüllung Gebrauch machen.
- 11.5. Die Nacherfüllung erfolgt nach Wahl des Sachverständigen durch Nachbesserung oder Nachlieferung.
- 11.6. Ist die Nacherfüllung fehlgeschlagen, hat der Auftraggeber das Recht, nach seiner Wahl Minderung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten.
- 11.7. Weitere Gewährleistungsrechte sind, sofern gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. Ansprüche auf Schadensersatz bleiben hiervon unberührt.

§ 12 Kündigung

12.1. Der Vertrag kann aus wichtigem Grund jederzeit von beiden Vertragspartnern gekündigt werden. Eine ordentliche Kündigung des Vertrages ist ausgeschlossen, soweit nichts anderes vereinbart worden ist.

12.2. Die Kündigung hat schriftlich gegenüber dem Sachverständigen Stefan Kürzeder zu erfolgen.

12.3. Wichtige Gründe sind insbesondere: die Versagung der notwendigen Mithilfe durch den Auftraggeber, Verweigerung des Zutritts zum Objekt, der Versuch der unzulässigen Einwirkung auf den Sachverständigen Stefan Kürzeder, Schuldnerverzug und Vermögensfall beim Auftraggeber.

12.4. Wird der Vertrag durch einen wichtigen Grund, den der Sachverständige Stefan Kürzeder nicht zu vertreten hat, gekündigt, steht dem Sachverständigen Stefan Kürzeder eine Vergütung für den bis dahin geleisteten Zeitaufwand nebst Auslagen gem. § 7 AGB zu. Kündigt der Sachverständige Stefan Kürzeder den Vertrag, bleibt der Anspruch auf das vertraglich vereinbarte Honorar, jedoch unter Abzug der ersparten Aufwendungen/Leistungen bestehen.

§ 13 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Ist der Auftraggeber ein Kaufmann, ist Erfüllungsort das Sachverständigenbüro in Brand 1 a, 83558 Maitenbeth; Gerichtsstand ist in diesem Fall das für Maitenbeth zuständige Amts- oder Landgericht.

§ 14 Schlussbestimmungen

13.1. Änderungen und Ergänzungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das gilt auch für die Aufhebung dieser Vereinbarung.

13.2. Sind einzelne Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder sollten diese unwirksam werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll dann die gesetzliche Regelung gelten, die dem gewollten Zweck in gesetzlich zulässiger Weise am nächsten kommt. Beide Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksamen Bestimmungen durch solche zweckentsprechenden Bestimmungen zu ersetzen.

Maitenbeth, 01.01.2012